

## Es gibt noch Gerichte in Hamburg

*Die große Urheberrechtsreform des Jahres 2002, die den Urhebern und damit auch den Fotografen eine angemessene Vergütung sichern sollte, hat in der Praxis bisher kaum Wirkung gezeigt. Nach wie vor versuchen Verlage, Werbeagenturen und andere Verwerter, von den Fotografen sämtliche Bildrechte ohne jede inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung „für 'n Appel und 'n Ei“ zu erhalten. In der Regel setzen sie sich damit auch durch, weil sich kaum ein Fotograf traut, gegen diese Vertragspraxis zu protestieren. Allerdings scheint es jetzt mit der Gutsherrenherrlichkeit mancher Verwerter vorbei zu sein, denn das Landgericht Hamburg hat in zwei grundlegenden Entscheidungen mehrere Vertragsklauseln, die die Fotografen unangemessen benachteiligen, für unwirksam erklärt und ihre weitere Verwendung verboten.*

Gegenstand der beiden Verfahren vor dem LG Hamburg war ein „Rahmenvertrag für Auftragsproduktionen/Foto“, den der Verlag Heinrich Bauer Achat im Juni 2009 zur Grundlage der weiteren Zusammenarbeit mit freien Fotografen machen wollte. Der Vertrag enthält unter anderem die Regelung, dass mit der Zahlung eines Pauschalhonorars, das bei jedem Auftrag gesondert vereinbart wird, die Überlassung sämtlicher Nutzungsrechte abgegolten sein soll. Diese Vertragsklausel verstößt nach Auffassung des Fotojournalistenverbandes Freelens und der Gewerkschaft djv gegen das im Urheberrechtsgesetz verankerte Prinzip, dass der Urheber für die Nutzung seines Werkes eine angemessene Vergütung erhalten muss. Beide Verbände haben deshalb in getrennten Verfahren beim LG Hamburg eine einstweilige Verfügung beantragt, um die weitere Verwendung der beanstandeten Klausel durch den Verlag zu unterbinden.

Das Gericht hat die beantragten Verfügungen erlassen und seine Entscheidung damit begründet, dass die Abgeltungsklausel in dem Rahmenvertrag mit dem Grundgedanken der urhebergesetzlichen Regelung zur Nutzungsvergütung nicht zu vereinbaren ist. Das Urheberrechtsgesetz geht von dem Grundsatz aus, dass die Urheber ausnahmslos an jeder wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke zu beteiligen sind. Diesem gesetzlichen Leitbild widerspricht nach Auffassung des LG Hamburg eine Vertragsklausel, die für die Überlassung sämtlicher Nutzungsrechte lediglich eine einmalige Pauschalzahlung vorsieht. Wenn sich der Verlag alle Nutzungsmöglichkeiten ohne jede inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung sichern wolle, müsse er den Fotografen einen Vergütungsanspruch zugestehen, der dem Umfang der tatsächlichen Nutzung entspricht. Da aber der spätere Nutzungsumfang bei Abschluss des Rahmenvertrages überhaupt noch nicht klar sei, dürfe die Vergütung für die Überlassung der Nutzungsrechte nicht auf einen pauschalen, den tatsächlichen Umfang der Nutzung nicht berücksichtigenden Einmalbetrag beschränkt werden.

Den Einwand des Verlags, dass jeder Fotograf bei Vereinbarung einer Pauschalzahlung die Möglichkeit habe, einen etwaigen Differenzbetrag zwischen der Pauschale und der tatsächlich angemessenen Vergütung nachzufordern, lässt das LG Hamburg nicht gelten. Denn die Durchsetzung eines solchen Nachzahlungsanspruchs, den das Gesetz (§§ 32, 32a UrhG) in der Tat vorsieht, würde zunächst einmal voraussetzen, dass die betroffenen Fotografen fortlaufend über die Nutzung ihrer Bilder informiert werden. Damit sei aber nicht zu rechnen, da eine entsprechende Informationspflicht der Verwerter nicht bestehe. Folglich hätten die Fotografen auch keine Chance, ein Missverhältnis zwischen der Honorarpauschale und der tatsächlich erfolgten Nutzung festzustellen.

Während der Verfügungsantrag von Freelens lediglich auf ein Verbot der Abgeltungsklausel abzielte, unternahm der djv den Versuch, noch eine ganze Reihe weiterer Klauseln des Rahmensvertrags gerichtlich verbieten zu lassen. Damit war er allerdings nur zum Teil erfolgreich. So wurden beispielsweise die Bestimmungen, mit denen sich der Verlag das Recht zur Bearbeitung der Bilder und die Möglichkeit zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten auf Dritte sichert, vom LG Hamburg für zulässig erklärt. Verboten wurde dagegen auf Antrag des djv die Regelung, mit der sich der Verlag das Recht zur Nutzung der Bilder „für werbliche Zwecke in Printmedien, Lichtspieltheatern, Fernsehen, Internet und sonstigen Medien (auch Plakatierung)“ einräumen lassen wollte. Diese Klausel lässt nach Auffassung des Landgerichts im Zusammenspiel mit der in dem Rahmenvertrag vorgesehenen Regelung, dass eine Nutzung frei von Rechten Dritter zu gewährleisten ist, für die Fotografen ein unüberschaubares Haftungsrisiko entstehen und verstößt deshalb gegen das Transparenzgebot.

Eine weitere, vom LG Hamburg für unzulässig erklärte Klausel sieht vor, dass der Verlag bei einer Veröffentlichung der Bilder zur Benennung der Fotografen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sofern nicht zwischen dem Fotografen und dem Verlag schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Regelung führt nach Meinung des Landgerichts zu einer unangemessenen Benachteiligung der Fotografen, weil damit § 13 UrhG, der dem Urheber einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft gewährt, in sein Gegenteil verkehrt und die Urheberbenennung in das Ermessen des Verwerter gestellt wird. Eine solche Abweichung von der gesetzlichen Regel sei nur in einem individuell ausgehandelten Vertrag zulässig, nicht aber in vorformulierten Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen gelten.

Zu den vom LG Hamburg verbotenen Vertragsklauseln gehört auch die in dem Rahmenvertrag vorgesehene Regelung, dass ein Fotograf den Verlag „auf erstes Anfordern“ von allen Kosten und Forderungen freizustellen hat, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Bilder wegen einer behaupteten Verletzung ihrer Rechte geltend gemacht werden. Ein solcher Freistellungsanspruch würde dem Fotograf jeglichen Einwand gegen die von Dritten erhobenen Forderungen abschneiden und ihn allein deswegen, weil jemand eine Verletzung seiner Rechte behauptet, zu möglicherweise unbegründeten Zahlungen „auf erstes Anfordern“ des Verlags verpflichten. Zwar könnte er die geleisteten Zahlungen später wieder zurückfordern, falls sich die geltend gemachten Forderungen als unbegründet erweisen. Eine solche Risikoabwälzung würde jedoch nach Auffassung des Landgerichts zu einer unangemessenen Benachteiligung der Fotografen führen.

Die beiden Hamburger Entscheidungen mögen zwar noch nicht das letzte Wort in dieser Sache sein, aber sie sind ein erster Warnschuss an die Adresse der Verwerter. Wenn die vom LG Hamburg ausgesprochenen Klauselverbote in den weiteren Instanzen bestätigt werden, wird das nicht nur für die Vertragspraxis der Zeitschriftenverlage, sondern auch in anderen Bereichen spürbare Folgen haben. Den Verwertern sollte nach diesen Urteilen klar sein, dass sie die einseitige Gestaltung der Verträge, die sie mit den Fotografen abschließen, nicht auf die Spitze treiben dürfen. Denn es gibt noch Gerichte in Hamburg (und auch anderswo in Deutschland), die bereit sind, den urheberrechtlichen Schutzbestimmungen Geltung zu verschaffen.

*LG Hamburg, Urteile v. 22.09.2009, Az. 312 O 411/09 und 456/09*

*Erschienen in PROFIFOTO Heft 12/2009*